



Datum: 24.09.2020 Nr.: 52

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs	1072
Ergänzendes Stipendienprogramm „Überbrückungsstipendium der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften“ als Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen	1073
<u>Senat:</u>	
Zehnte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	1075

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

1. Das Präsidium hat am 09.09.2020 in Folge der fortbestehenden Behinderung des Universitätsbetriebs in Forschung, Lehre und Verwaltung durch die Folgen der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie und der damit einhergehenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 7 GO die „erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ auch für die Zeit vom 01.10.2020 bis einschließlich 31.03.2021 festgestellt.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1. ist am 23.09.2020 in Kraft getreten.

Präsidium:

Der Vorstand der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften hat am 21.08.2020 das ergänzende Stipendienprogramm „Überbrückungsstipendium der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften“ als Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen beschlossen (§ 10 Abs. 2 Stipendien-Richtlinie). Das Präsidium hat dem ergänzenden Stipendienprogramm in seiner Sitzung am 23.09.2020 zugestimmt (§ 10 Abs. 2 Stipendien-Richtlinie).

Bezeichnung:	Überbrückungsstipendium der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA)
Organisationseinheit:	Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen
Ziel:	Ziel der Stipendien der Graduiertenschule ist eine kurzfristige Förderung für Promovierende, deren bisherige Finanzierung entfällt, sofern hierdurch die Fortführung des Promotionsvorhabens gefährdet ist.
Antragsberechtigte:	Promovierende, die an der Georg-August-Universität Göttingen (Universität) für einen Promotionsstudiengang der GFA eingeschrieben sind.
Vergabegremium:	Vorstand der Graduiertenschule.
Vergabevoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> • An der Universität in einem Promotionsstudiengang der GFA eingeschriebene Promovierende*r. • Bisherige Finanzierung während des Promotionsvorhabens wird ab Förderbeginn unterbrochen sein. • Keine Vergabe im direkten Anschluss an ein Arbeitsverhältnis an der Universität.
Vergabeverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung der Stipendien wenigstens auf der Internetseite der GFA. • Anträge können jederzeit an den Vorstand der GFA gestellt werden. • Antrag durch Promovierende*n. • Darlegung der Vergabevoraussetzungen, darunter Nachweis der bisherigen Finanzierung und Unterbrechung der bisherigen Finanzierung. • Stellungnahme mindestens einer Betreuerin bzw. eines Betreuers zu den Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens: Arbeitsstand und Qualität, Einbindung der Doktorandin bzw. des Doktoranden in das Forschungsumfeld, Realisierbarkeit und zeitliche Perspektive; Auskunft zu Finanzierungsmöglichkeiten vonseiten der Betreuer*innen.

<p>Dauer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein bis drei Monate. Längstens bis einschließlich zu dem Monat, in dem die Disputation stattfindet.
<p>Höhe des Stipendiums:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbetrag: 853,- Euro/Monat (Stand Sommersemester 2020, automatische Anpassung an den monatlichen Bedarf gemäß § 13 I Nr. 2, II Nr. 2 und § 13 a I Bundesausbildungsförderungsgesetz). • Entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Stipendienrichtlinie zur Kinderzulage.
<p>Finanzierung:</p>	<p>Betreuungspauschale der GFA.</p>
<p>Begründung:</p>	<p>Stipendienhöhe: Um möglichst viele Antragsteller*innen in Notlagen unterstützen zu können und ggf. für die Aufenthaltsgenehmigung eine notwendige Finanzierungsgrundlage nachweisen zu können, soll die monatliche Stipendienhöhe dem laut Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 13 I Nr. 2, II Nr. 2 und § 13 a I) kommunizierten Bedarf für Studierende (Sommersemester 2020: 853,- Euro/Monat) (https://www.xn--bafg-7qa.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php) entsprechen.</p>

Senat:

Der Senat hat am 23.09.2020 die zehnte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.06.2020 und 15.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2020 S. 786), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 19 Abs. 7 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261)).

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.06.2020 und 15.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2020 S. 786), wird wie folgt geändert.

In § 13 (Austauschstudierende) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs können Studierende ausländischer Hochschulen, die für einen Studierendenaustausch auf Basis einer Kooperationsvereinbarung nominiert sind, abweichend von Absätzen 1 und 2 vorbehaltlich der folgenden Voraussetzungen als Gasthörer zugelassen werden. ²Zugelassen werden können Studierende, die Ihren Studienaufenthalt an der Universität Göttingen aus denselben Gründen, auf denen die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht, nicht absolvieren und nicht nach Absatz 1 eingeschrieben werden. ³§ 12 Abs. 2 und 4 bis 6 gelten entsprechend; im Falle einer zentralen Einrichtung tritt an die Stelle der Studiendekanin oder des Studiendekans die Geschäftsführende Leitung.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
